

## 52/1. Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)

**B<sup>1</sup>**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf Abschnitt XIV ihrer Resolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994,

*sowie unter Hinweis* auf ihren Beschluß 50/500 vom 17. September 1996 über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) sowie ihre diesbezüglichen späteren Resolutionen, zuletzt Resolution 52/1 A vom 15. Oktober 1997,

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Versorgungsbasis<sup>2</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>3</sup>, des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste<sup>4</sup> und der von den Mitgliedstaaten im Fünften Ausschub zum Ausdruck gebrachten Auffassungen<sup>5</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)<sup>2</sup>;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>3</sup>;

3. *bedauert*, daß die Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses zu der Kosten-Nutzen-Analyse nicht zusammen mit dem Bericht des Generalsekretärs<sup>6</sup> behandelt werden konnten, in dem es unter anderem um die Kosten-Nutzen-Analyse geht;

4. *stellt fest*, daß der Bericht des Generalsekretärs<sup>6</sup> unter anderem eine Kosten-Nutzen-Analyse der Tätigkeit der Versorgungsbasis sowie Informationen über die Fortschritte bei der Aufarbeitung der nicht eingeordneten Lagerbestände, über die Nutzung der Versorgungsbasis durch Organisationen und Programme der Vereinten Nationen sowie über das Kommunikationsrelaissystem der Versorgungsbasis und dessen Aufgaben enthält, wie von der Generalversammlung in ihrer Resolution 52/1 A erbeten;

5. *billigt* den Vorschlag des Generalsekretärs betreffend den in Ziffer 33 seines Berichts<sup>6</sup> dargelegten Finanzierungsmechanismus;

6. *billigt außerdem* die Kostenvoranschläge für die Versorgungsbasis in Höhe von 7.141.800 US-Dollar für den

<sup>1</sup> Damit wird die Resolution 52/1 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/52/49)*, Bd. I, zu Resolution 52/1 A.

<sup>2</sup> A/52/810 und A/52/858.

<sup>3</sup> A/52/897.

<sup>4</sup> A/52/426, Anhang, Ziffer 24.

<sup>5</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-second Session, Fifth Committee*, 63. und 65. Sitzung (A/C.5/52/SR.63 und 65) und Korrigendum.

<sup>6</sup> A/52/858.

Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999, einschließlich des Betrags von 829.900 Dollar für die Zusammenstellung von zwei Anfangsausstattungsätzen;

7. *beschließt*, die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel in Höhe von 2.025.800 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 mit dem Mittelbedarf für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 zu verrechnen und den Saldo von 5.116.000 Dollar zur Deckung des Finanzierungsbedarfs der Versorgungsbasis für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 anteilmäßig auf die in den Haushalten der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze bewilligten Mittel aufzuteilen;

8. *ermächtigt* den Generalsekretär, die Mittel für einen zivilen Stab bereitzustellen, der aus zehn Bediensteten des Höheren Dienstes, zehn Bediensteten der Laufbahngruppe Felddienst und achtundzwanzig Ortskräften besteht;

9. *billigt* die in Abschnitt VIII des vorangehenden Berichts des Generalsekretärs<sup>7</sup> vorgeschlagene Finanzierungspolitik, wonach in künftigen Liquidationshaushalten für Reparatur-, Instandsetzungs- und Instandhaltungskosten Mittel in Höhe von 30 Prozent des amortisierten Gesamtwerts der der Versorgungsbasis zu überstellenden Ausrüstung eingestellt werden sollen;

10. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage nach Vorlage der Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses zu der in dem Bericht des Generalsekretärs<sup>6</sup> enthaltene Kosten-Nutzen-Analyse fortzusetzen.

88. Plenarsitzung  
26. Juni 1998

## 52/8. Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola sowie der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola

**B<sup>8</sup>**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola<sup>9</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>10</sup>,

*eingedenk* der Resolution 626 (1988) des Sicherheitsrats vom 20. Dezember 1988, mit der der Rat die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola eingerichtet hat, der Ratsresolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991, mit der der Rat beschlossen hat, der Verifikationsmission der Vereinten

<sup>7</sup> A/51/905.

<sup>8</sup> Damit wird die Resolution 52/8 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/52/49)*, Bd. I, zu Resolution 52/8 A.

<sup>9</sup> A/52/799.

<sup>10</sup> A/52/825.

Nationen für Angola (seither Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II) ein neues Mandat zu übertragen, der Ratsresolution 976 (1995) vom 8. Februar 1995, mit der der Rat die Einrichtung eines Friedenssicherungseinsatzes, die sogenannte Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III, genehmigt hat, der Ratsresolution 1118 (1997) vom 30. Juni 1997, mit der der Rat beschlossen hat, ab 1. Juli 1997 die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola einzurichten, und seiner späteren Resolutionen, zuletzt Ratsresolution 1157 (1998) vom 20. März 1998,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 43/231 vom 16. Februar 1989 über die Finanzierung der Verifikationsmission und ihre danach verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Resolution 52/8 A vom 31. Oktober 1997,

*erneut erklärend*, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

*unter Hinweis* auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

*unter Berücksichtigung* dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

*eingedenk* der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung eines solchen Einsatzes,

*eingedenk* dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

*mit Genugtuung feststellend*, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Beobachtermission entrichtet haben,

*darüber besorgt*, daß es für den Generalsekretär nach wie vor schwierig ist, den Zahlungsverpflichtungen für die Beobachtermission, wozu auch die Kostenerstattung an die derzeitigen und die früheren truppenstellenden Staaten gehört, regelmäßig nachzukommen,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola per 20. März 1998, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 131.650.352 US-Dollar, was 13 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola bis zu dem am 30. Juni 1997 endenden Zeitraum und von der Einrichtung der Beobachtermission bis zu dem am 30. April 1998 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa

15 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>10</sup> an;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um in der Beobachtermission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den operativen Erfordernissen dieser Dienstposten;

8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung vor dem zweiten Teil ihrer wiederaufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung den Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Ergebnisse der Prüfung des Beschaffungsprozesses in der Verifikationsmission sowie den Bericht über die Anstrengungen zur Beitreibung von Verlusten und eingeleitete Abhilfemaßnahmen vorzulegen, die in Ziffer 9 der Versammlungsresolution 52/8 A erbeten wurden;

9. *nimmt Kenntnis* von den Schwierigkeiten, denen sich die Beobachtermission auf dem Gebiet der Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen gegenüber sieht, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen;

10. *beschließt*, für den Einsatz der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 auf dem Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola den Betrag von insgesamt 175 Millionen Dollar brutto (170.741.200 Dollar netto) bereitzustellen, worin der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 52/8 A bereits veranschlagte Betrag von 155 Millionen Dollar brutto (150.371.600 Dollar netto) eingeschlossen ist;

11. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Beobachtermission über den 30. April 1998 hinaus zu verlängern, unter Berücksichtigung des nach Resolution 52/8 A der Generalversammlung bereits genehmigten Betrags von 155 Millionen Dollar brutto (150.371.600 Dollar netto), den zusätzlichen Betrag von 20 Millionen Dollar brutto (20.369.600 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 enthaltene Beitragstabelle für das Jahr 1997 und die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 enthaltene Beitragstabelle für das Jahr 1998 zu berücksichtigen;

12. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 bei der Festlegung der anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 11 die Verminderung ihres jeweiligen Guthabens im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 369.600 Dollar zu berücksichtigen ist;

13. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

14. *beschließt*, die Tagesordnungspunkte "Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola" und "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola" während ihrer zweiundfünfzigsten Tagung weiterzuverfolgen.

82. Plenarsitzung  
31. März 1998

## C

### Die Generalversammlung,

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola<sup>11</sup> und der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola<sup>12</sup> und des entsprechenden Berichts des

Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>13</sup>,

*eingedenk* der Resolution 626 (1988) des Sicherheitsrats vom 20. Dezember 1988, mit der der Rat die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola eingerichtet hat, der Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991, mit der der Rat beschloß, der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (seither Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II) ein neues Mandat zu übertragen, der Resolution 976 (1995) vom 8. Februar 1995, mit der der Rat die Einrichtung eines Friedenssicherungseinsatzes unter der Bezeichnung "Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III" genehmigte, der Resolution 1118 (1997) vom 30. Juni 1997, mit der der Rat beschloß, ab dem 1. Juli 1997 die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola einzurichten, und seiner späteren Resolutionen, zuletzt Resolution 1164 (1998) vom 29. April 1998,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 43/231 vom 16. Februar 1989 über die Finanzierung der Verifikationsmission und ihre späteren Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Resolution 52/8 B vom 31. März 1998,

*erneut erklärend*, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

*unter Hinweis* auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben der Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

*unter Berücksichtigung* dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

*eingedenk* der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

*eingedenk* dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

*mit Genugtuung feststellend*, daß freiwillige Beiträge für die Beobachtermission entrichtet worden sind,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola per 15. Mai 1998, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 90.306.237 US-Dollar, was 9 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola bis zu dem am 30. Juni 1997 endenden Zeitraum und von der Einrichtung der

<sup>11</sup> A/52/385/Add.1 und Korr.1.

<sup>12</sup> A/52/799/Add.1.

<sup>13</sup> A/52/860/Add.8.

Beobachtermission bis zu dem am 30. April 1998 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 21 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>13</sup>;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um in der Beobachtermission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Beobachtermission;

8. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs<sup>14</sup> und dem dazugehörigen Anhang, der die Bemerkungen und Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste zu den Prüfungen des Beschaffungsprozesses bei der Verifikationsmission enthält;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung vor dem zweiten Teil ihrer wiederaufgenommenen dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Umsetzung der Maßnahmen vorzulegen, die ergriffen oder in die Wege geleitet wurden, um auf die in dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste<sup>15</sup> enthaltenen Fragen, Bemerkungen und Empfehlungen angemessen zu reagieren, sowie über die anderen damit zusammenhängenden Maßnahmen der Beobachtermission und des Sekretariats;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß alle leitenden Beamten, die finanzielle Verantwortung tragen, die überarbeitete und aktualisierte Fassung der Finanzordnung und der Finanzvorschriften der Vereinten Nationen erhalten;

11. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, sicherzustellen, daß alle Bediensteten der Vereinten Nationen dem Generalsekretär für die ordnungsgemäße Ausführung der von ihnen in Wahrnehmung ihrer Dienstpflichten ergriffenen Maßnahmen verantwortlich sind und daß Bedienstete, die Maßnahmen ergreifen, die gegen die Finanzvorschriften oder die im Zusammenhang damit erlassenen Verwaltungsanweisungen verstoßen, für die Folgen dieser Maßnahmen persönlich zur Rechenschaft gezogen und finanziell haftbar gemacht werden können;

12. *erinnert* daran, daß sie den Generalsekretär in ihrer Resolution 49/218 vom 23. Dezember 1994 ersucht hat, die vollinhaltliche Befolgung der Finanzordnung und der Finanzvorschriften der Vereinten Nationen als einen konkreten Leistungsindikator in die Leistungsbeurteilung aller leitenden Beamten aufzunehmen;

13. *erinnert außerdem* an das in ihrer Resolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994 über die verwaltungs- und haushaltstechnischen Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen festgelegte Haushaltsverfahren;

14. *stellt fest*, daß die in Ziffer 7 des Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>13</sup> enthaltene Empfehlung von der Versammlungsresolution 49/233 A abweicht;

15. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Beratenden Ausschusses<sup>16</sup>, der Generalversammlung zu gegebener Zeit seine Stellungnahmen und Bemerkungen zu den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 3.564.300 Dollar brutto für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 zu unterbreiten;

16. *ermächtigt* den Generalsekretär, den Betrag von 2.204.300 Dollar aus den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 zur Deckung der im gleichen Zeitraum entstandenen, aber noch nicht verbuchten Kosten zu verwenden;

17. *beschließt*, für das Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola einen Anfangsbetrag von 45.899.080 Dollar brutto (44.301.680 Dollar netto) für den Einsatz der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. Juli bis 31. Oktober 1998 zu veranschlagen, worin der Betrag von 2.299.080 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 eingeschlossen ist;

18. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Beobachtermission über den 30. Juni 1998 hinaus zu verlängern, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 45.899.080 Dollar brutto (44.301.680 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 1998 zum monatlichen Satz von 11.474.770 Dollar brutto (11.075.420 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989,

<sup>14</sup> A/52/881.

<sup>15</sup> Ebd., Anhang.

<sup>16</sup> A/52/825, Ziffer 12.

45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1998 zu berücksichtigen;

19. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.597.400 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 1998 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 18 anzurechnen ist;

20. *beschließt*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 3.564.300 Dollar brutto (1.999.400 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist;

21. *beschließt außerdem*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission nicht erfüllt haben, ihr Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 3.564.300 Dollar brutto (1.999.400 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

22. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

23. *beschließt*, die Punkte "Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola" und "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

88. *Plenarsitzung*  
26. Juni 1998

## 52/212. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

**B**<sup>17</sup>

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Änderung des im Anhang zu der Finanzordnung der Vereinten Nationen enthaltenen zusätzlichen Mandats betreffend die

<sup>17</sup> Damit wird die Resolution 52/212 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/52/49)*, Bd. I, zu Resolution 52/212 A.

Prüfung der Vereinten Nationen<sup>18</sup> und der Mitteilung des Generalsekretärs<sup>19</sup> zur Übermittlung der Vorschläge des Rates der Rechnungsprüfer zur besseren Umsetzung seiner Empfehlungen, namentlich der Änderungen in bezug auf die Berichterstattung über den Stand ihrer Umsetzung,

1. *billigt* den in Ziffer 3 des Berichts des Generalsekretärs<sup>18</sup> enthaltenen geänderten Wortlaut der Ziffer 5 des zusätzlichen Mandats betreffend die Prüfung der Vereinten Nationen;

2. *akzeptiert* die in der Anlage zu der Mitteilung des Generalsekretärs<sup>19</sup> enthaltenen Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution;

3. *betont*, daß, was die Verwaltungsführung angeht, auch weiterhin in erster Linie die Leiter der Hauptabteilungen und der Programme für die Verwirklichung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer verantwortlich und rechenschaftspflichtig sein sollten;

4. *macht sich* die in den Ziffern 6 und 7 des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer<sup>20</sup> enthaltenen Vorschläge betreffend die Rechenschaftspflicht für die Verwirklichung seiner Empfehlungen *zu eigen*, mit der Maßgabe, daß Amtsträger, deren Titel oder Stellung im Einklang mit Ziffer 6 des Berichts angegeben werden, den Rang eines Programmleiters beziehungsweise Leiters einer Hauptabteilung haben sollen;

5. *akzeptiert* die Vorschläge des Rates der Rechnungsprüfer betreffend Änderungen der Regelungen für die Berichterstattung und bittet den Generalsekretär und den Rat, bei der Festlegung eines praktischen und effizienten Verfahrens zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen zusammenzuarbeiten;

6. *ersucht* den Rat der Rechnungsprüfer, im Rahmen seiner Berichte an die Generalversammlung nach Bedarf Informationen über die Umsetzung seiner Vorschläge aufzunehmen.

82. *Plenarsitzung*  
31. März 1998

## 52/225. Gehalt und Altersruhegeld des Generalsekretärs und Gehalt und Ruhegehaltsfähige Bezüge des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>21</sup>,

1. *macht sich* die in Ziffer 8 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>21</sup> enthalte-

<sup>18</sup> A/52/727.

<sup>19</sup> A/52/753.

<sup>20</sup> Ebd., Anhang.

<sup>21</sup> A/52/7/Add.8. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 7A*.